

Anfrage



Vorlage Nr.: 16-0504/1

erstellt am: 20.04.2007

Abteilung: Schulabteilung
Verfasser/in: Claudia Blume /
Reinhold Bickelhaupt
Aktenzeichen: L-2/1 // L-3/1

Antwort zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 12. April 2007 zum Thema Schülerbeförderung Lorsch/Einhausen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	23.04.2007	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die in der Anfrage der SPD Fraktion vom 12. April 2007 formulierten Fragen bezüglich der Schülerbeförderung Lorsch / Einhausen haben aus Sicht der Verwaltung die Überprüfung zum Ziel, ob das Beförderungsangebot dem konkreten Bedarf auf der benannten Strecke entspricht. Wir möchten die Anfrage zum Anlass nehmen, nicht nur die sich aus der Verbindung Lorsch / Einhausen / Bensheim ergebenden Fragen zu beantworten, sondern auch die Verantwortlichkeiten im Bereich der Organisation der Schülerbeförderung in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Hess. Schulgesetzes noch einmal im Detail darzustellen. Im übrigen verweisen wir auf unsere Antworten zur Anfrage des Abgeordneten Franz Apfel (vgl.: Drucksache 16-0466/1)

Das Hess. Schulgesetz sieht bezüglich der Organisation der Schülerbeförderung eine konkrete Rangfolge bezüglich des Einsatzes der Verkehrsmittel vor (§ 161 Abs. 4 Hess SchG). Danach sind vorrangig ÖPNV Angebote zu nutzen. Freigestellte Schülerverkehre sollen erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit zur Umsetzung gelangen. Aber auch die Eltern können unter bestimmten Voraussetzungen für Fahrleistungen unter Erstattung der Kilometersätze nach den Regularien des Hess. Reisekostengesetzes (0,30 €/km) eingebunden werden.

Der Schulträger erfüllt seine Verpflichtung dadurch, dass er die notwendigen Fahrkosten übernimmt. Dies kann u. a. durch die Ausgabe einer Schülerjahreskarte geschehen.

Für die in der Anfrage angesprochene Verbindung Einhausen / Lorsch / Bensheim muss auf die Verkehrsangebote der BRN GmbH, Mannheim als konzessionierter Linienbetreiber und der Deutschen Bahn AG (Nibelungenbahn) zurückgegriffen werden. Diesen Unternehmen obliegt die Aufgabe, ihren Fahrzeugeinsatz so zu koordinieren, dass der Bedarf auf der Linie abdeckt wird. Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Einsatzes der Beförderungsmittel obliegt somit nicht der Kreisverwaltung.

Für die Bemessung der Kapazitäten spielen aber nicht die tatsächlichen Schülerzahlen die ausschließliche Rolle, sondern die tatsächlichen Nachfragedaten. Dies vor dem Hintergrund, dass Angebote in Anbetracht des Kostendruckes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten strukturiert werden müssen. Daneben kann an Schulstandorten mit Berufsschulen – wie in Bensheim – nicht davon ausgegangen werden, dass auch diese SchülerInnen überwiegend Angebote des ÖPNV für ihren Schulweg nutzen. Dies insbesondere in Anbetracht des Alters der SchülerInnen und des nur teilweise an einzelnen Tagen in der Woche stattfindenden Unterrichts.

Das Grundangebot stellt der SPNV mit den in Doppeltraktion verkehrenden Triebwagen der Baureihe VT 628/928 dar (vgl. auch NVPL 2004 – Abschnitt II.2 Bahnstrecken – Seite 21 ff.). Hier stehen entgegen der Behauptung der BI (100) neben einigen Sitzplätzen noch rd. 290 Stehplätze unter Berücksichtigung von 4 Personen/qm (DB-Standard) im Streckenabschnitt Lorsch – Bensheim zur Verfügung, von denen am Lorscher Bahnhof bis zu 130 belegt werden. Hierbei sind auch die Berufspendler berücksichtigt.

Die BRN GmbH stellt mit ihren 5 Bussen (1 Gelenk- und 4 Solofahrzeuge) des Weiteren 227 Sitz- und bis zu 277 Stehplätze zur Verfügung.

Die Abwicklung der Verkehrsleistungen der BRN GmbH sind im Fall der Verbindung Einhausen / Lorsch / Bensheim mehrfach – wie bereits in den vergangenen Jahren auch - durch den zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung in Augenschein genommen worden, teilweise auch in Begleitung von Schulleitungen und des Kreiselternbeirates. Außerdem erfolgten aufgrund der wiederholten Beschwerdeführung in den i. d. R. am stärksten nachgefragten Verkehrsmonaten des Jahres, dem November und Dezember zwei offizielle Kontrollen durch die Polizei. Die Prüfberichte sind als Anlage beigefügt. Ausreichend freie Kapazitäten waren in den geprüften Fahrzeugen festgestellt worden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die nur den Bensheimer Bahnhof andienenden Angebote (SPNV und 2 Busse) trotz noch ausreichend freier Platzkapazitäten in geringerem Umfang genutzt werden, da die Schüler die Beförderung mit den Bussen, die die Schulen direkt andienen, vorziehen.

Hierzu ist jedoch festzustellen, dass der Schulweg vom Bahnhof Bensheim zu den Schulen zumutbar ist und kein Anspruch auf eine Beförderung direkt bis vor die Schule besteht.

Probleme auf der in der Kritik stehen Schülerrelation werden darin gesehen, dass sich die Fahrgäste nicht gleichmäßig auf die vorhandenen ausreichenden Kapazitäten des Gesamtangebotes im Streckenabschnitt Lorsch – Bensheim verteilen und auch in den Bussen die vorhandenen freien Kapazitäten nicht vollständig ausnutzen; d. h. die Stehplatzfläche im hinteren Wagendrittel der Busse sind weniger beliebt.

Dies hat auch der Verkehrsdienst der Polizei bei den Kontrollen bestätigt.

Bei den von der BI vorgetragenen Rückmeldungen zur Situation des Busverkehrs in Richtung Bensheim hat man sich im wesentlichen auf einzelne Busse beschränkt, nie aber die Gesamtsituation des Angebotes dargestellt. Dies hat auch das Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichtsbehörde bemängelt, die vollumfänglich in den Vorgang eingebunden waren.

In zwei der Verwaltung vorliegenden Stellungnahmen (vgl. Anlage) wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die vorhandene Abwicklung der Beförderungsleistung den gesetzlichen Regularien entspricht und man keinen Handlungsbedarf seitens der Genehmigungsbehörde sieht.

Aus Sicht der Verwaltung wäre der Einsatz von Buslotsen / Schulwegbegleitern sinnvoll. Ein solcher Dienst kann jedoch ausschließlich auf Initiative der Schulen in Kooperation mit der Polizei eingerichtet werden.

Der Kreiselternbeirat unterstützt solche Initiativen und die Verwaltung hat die Schulen über diese Möglichkeiten bereits mehrfach informiert.